



**Einführung einer weiteren Wegezeitentschädigung
auf Grundlage des Tarifabschlusses vom 5. November 2021**

Neuregelungen ab 01.01.2023

Antworten zu häufig gestellten Fragen

Stand: 15.12.2022

Diese Unterlage stellt eine arbeitgeberseitig abgestimmte Hilfestellung zur neuen Wegezeitentschädigung dar. Aufgrund von Fragestellungen und Hinweisen aus der Praxis wurde der Fragen-Antwort-Katalog (Stand: 06.07.2022) überarbeitet und ergänzt.

Inhaltsverzeichnis:

| | Seite: |
|--|-----------|
| Überblick (Alt- und Neuregelung) | 3 |
| I. Allgemeines | 4 |
| 1. Welche Neuregelungen zur Wegezeitentschädigung sind vorgesehen? | 4 |
| 2. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, um eine Wegezeitentschädigung zu erhalten? | 4 |
| 3. Wer hat Anspruch auf die Wegezeitentschädigung? | 5 |
| 4. Wie verhält sich die Neuregelung zu bestehenden betrieblichen Lösungen? | 8 |
| 5. Welche neue Definition gilt für eine Baustelle ohne tägliche Heimfahrt? | 9 |
| 6. Wie wird die Entfernung für die Berechnung der neuen Ansprüche ermittelt? | 9 |
| 7. Ist die Wegezeit als Arbeitszeit zu bewerten? | 9 |
| 8. Erhält auch der Fahrer eines Sammeltransports die neue Wegezeitentschädigung? | 10 |
| 9. Erhalten Kraftfahrer, die morgens ihre Arbeitszeit auf dem Betriebshof beginnen und an einem Arbeitstag wechselnde Baustellen anfahren, eine Wegezeitentschädigung? | 10 |
| 10. Erhält auch der Mitarbeiter, der nur auf einer festen Arbeitsstelle (z. B. Bauhof oder Dauerbaustelle) eingesetzt wird, die neue Wegezeitentschädigung? | 10 |
| 11. Gilt die Streckenberechnung auch für Fahrten auf Baustellen ins Ausland oder wird nur bis zur Grenze gemessen? | 11 |
| 12. Ist die neue Wegezeitentschädigung Bestandteil des Bruttostundenlohns – wo ist sie zu berücksichtigen? | 11 |
| 13. Ist die neue Wegezeitentschädigung steuer- und beitragsfrei? | 12 |
| 14. Wird die Neuregelung für gewerbliche Arbeitnehmer allgemeinverbindlich? | 13 |
| 15. Kann die Höhe der neuen Wegezeitentschädigung zukünftig weiter erhöht werden? | 13 |
| II. Baustellen mit täglicher Heimfahrt | 13 |
| 1. Welche Neuregelung tritt ab dem 01.01.2023 für Baustellen mit täglicher Heimfahrt in Kraft? | 13 |
| 2. Wie sind sog. Ringfahrten (Besuch mehrerer Baustellen an einem Tag) bei Berechnung des V-WE zu behandeln? | 14 |
| 3. Ist die V-WE zu zahlen, wenn eine Strecke (Hin- oder Rückfahrt) tariflich vergütet wird? | 14 |
| 4. Gelten abweichende Regelungen im Gebiet des Landes Berlin? | 14 |
| III. Baustellen ohne tägliche Heimfahrt | 14 |
| 1. Welche Neuregelung tritt am 01.01.2023 für Baustellen ohne tägliche Heimfahrt in Kraft? | 14 |
| 2. Was ist an An- und Abreisetagen zu beachten? | 15 |
| 3. Gibt es auch Neuregelungen des Verpflegungszuschusses bei Baustellen ohne tägliche Heimfahrt? | 16 |
| 4. Welche Ü-WE erhält ein Arbeitnehmer, der bei Baustellen ohne tägliche Heimfahrt nicht übernachtet? | 16 |
| 5. Ist die Ü-WE zu zahlen, wenn eine Wegstrecke (Hin- oder Rückfahrt) tariflich vergütet wird? | 16 |
| Anhang – Auszug aus den Rahmentarifverträgen in der ab 01.01.2023 geltenden Fassung | 17 |

Im Vergleich zur Altregelung ergeben sich folgende Unterschiede:

| Altregelung | | Neuregelung | |
|---|--|---|---|
| WE (§ 2 Abs. 2a TV Lohn West, § 3 Abs. 2 TV Gehalt West, § 2 Abs. 2a TV Lohn Ost, § 3 Abs. 2 TV Gehalt Ost) | | / | |
| BRTV | RTV | BRTV | RTV |
| § 5 Nr. 4.1 keine Definition Bauzuschlag | / | § 5 Nr. 4.1 i.V.m. § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 Satz 2 TV Lohn West/Ost Definition Bauzuschlag (BZ)* | / |
| Arbeitsstellen mit täglicher Heimfahrt | | | |
| § 7 Nr. 3.1 Fahrtkostenabgeltung bis 20 € | § 7 Nr. 3.1 Fahrtkostenabgeltung bis 20 € | § 7 Nr. 3.1 Fahrtkostenabgeltung bis 30 € | § 7 Nr. 3.1 Fahrtkostenabgeltung bis 30 € |
| § 7 Nr. 3.2 Verpflegungszuschuss (West: 4,09 € / Ost: 2,56 €) | § 7 Nr. 3.2 Verpflegungszuschuss (West: 4,09 € / Ost: 2,56 €) | § 7 Nr. 3.2 Verpflegungszuschuss (V-WE)* | § 7 Nr. 3.2 Verpflegungszuschuss (V-WE) |
| Arbeitsstellen ohne tägliche Heimfahrt | | | |
| / | / | § 7 Nr. 4.1 Wegezeitentschädigung (Ü-WE)* | § 7 Nr. 4.1 Wegezeitentschädigung (Ü-WE) |
| / | / | § 7 Nr. 4.3 Abs. 3 ggf. erhöhter Verpflegungszuschuss | § 7 Nr. 4.3 Abs. 3 ggf. erhöhter Verpflegungszuschuss |
| § 7 Nr. 4.3 Anspruch auf GTL ohne Zuschlag für die erforderliche Reisezeit | § 7 Nr. 4.4 Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts ohne Zuschlag für die erforderliche Reisezeit | / | / |

* im Folgenden verwendete Abkürzung

Die Lohn- und Gehaltstarifverhandlungen 2021 im Baugewerbe endeten im Schlichtungsverfahren mit einer Einigung der Tarifvertragsparteien. Neben Erhöhungen der Entgelte und Ausbildungsvergütungen wurde vereinbart, eine Regelung der Wegezeitentschädigung im Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV) bzw. im Rahmentarifvertrag für Angestellte und Poliere des Baugewerbes (RTV) neu zu regeln.

Die Neuregelungen ersetzen mit Inkrafttreten der neuen Wegezeitentschädigung zum 01.01.2023 die Übergangsregelung zur Wegstreckenentschädigung (WE; § 2 Abs. 2a TV Lohn, § 3 Abs. 2 TV Gehalt (West/Ost)).

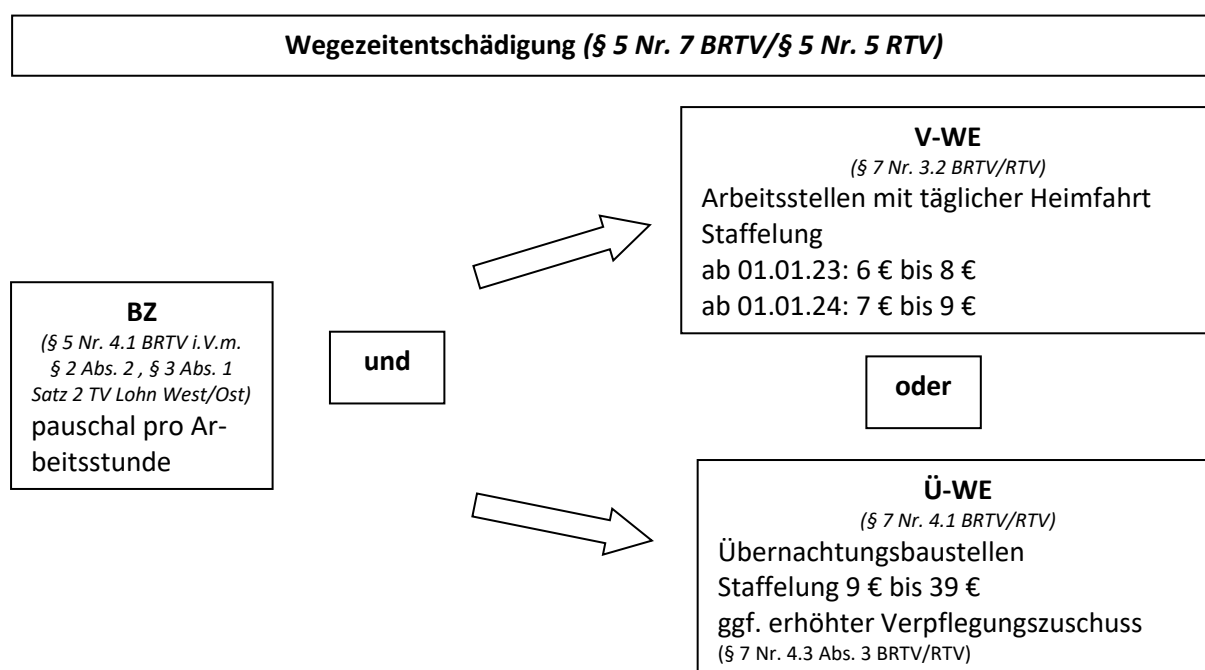
Durch die Aufnahme und Erweiterung der ursprünglichen Definition des Bauzuschlages der Lohntarifverträge (§ 2 Abs. 2 TV Lohn West/Ost) in den BRTV wird zunächst klargestellt, dass dieser bereits jetzt eine pauschale Entschädigung für Wegezeiten beinhaltet (§ 5 Nr. 4.1 BRTV). Ein Anteil des Bauzuschlages wird demnach „zum Ausgleich der besonderen Belastungen, denen der Arbeitnehmer insbesondere durch den z.B. mit Wegstrecken verbundenen ständigen Wechsel der Baustelle...“ ausgesetzt ist, gewährt. Der Anspruch auf den Bauzuschlag richtet sich nach den bereits bestehenden Voraussetzungen (§ 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 Satz 2 TV Lohn West/Ost); insofern ergeben sich hier für die Praxis keine Änderungen.

Darüber hinaus werden weitere Regelungen zur Wegezeitentschädigung eingeführt (§ 5 Nr. 7 BRTV/§ 5 Nr. 5 RTV).

Die nachstehenden Erläuterungen umfassen die Ansprüche zur Wegezeitentschädigung ab dem 01.01.2023, d.h. insbesondere Verpflegungszuschuss (V-WE) und Wegezeitentschädigung für Übernachtungsbaustellen (Ü-WE). Darüberhinausgehende Ansprüche auf Erstattung von Sachkosten (Verpflegungszuschuss, Fahrtkostenerstattung und Anspruch auf ordnungsgemäße Unterkunft) sowie die Anspruchsvoraussetzungen des Bauzuschlags sind dabei nicht berücksichtigt, da diese sich nach unveränderten Voraussetzungen richten. Je nach Sachverhalt sind diese neben den neuen Regelungen zu beachten.

I. Allgemeines

1. Welche Neuregelungen zur Wegezeitentschädigung sind vorgesehen?



Die neue Regelung zur Wegezeitentschädigung in § 5 Nr. 7 BRTV/§ 5 Nr. 5 RTV führt zunächst grundlegend aus, dass die Entschädigung als die Summe der jeweiligen Ansprüche auf **BZ, V-WE, Ü-WE und ggf. erhöhtem Verpflegungszuschuss** zu betrachten ist. Sie soll Wegezeiten zu wechselnden Baustellen kompensieren, die nicht als tarifliche Arbeitszeit gelten und daher nicht tariflich vergütet werden. Die konkreten Ansprüche und deren Voraussetzungen ergeben sich aus den in der vorangestellten Grafik dargestellten Tarifnormen.

2. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, um eine Wegezeitentschädigung zu erhalten?

Die zu erfüllenden Voraussetzungen für einen Anspruch auf Wegezeitentschädigung ergeben sich aus den tariflichen Regelungen in § 5 Nr. 4.1 BRTV i.V.m. § 2 Abs. 2 TV Lohn West/Ost, § 5 Nr. 7 BRTV, § 5 Nr. 5 RTV und § 7 BRTV/RTV. Die einzelnen Komponenten BZ, V-WE, Ü-WE und ggf. der erhöhte Verpflegungszuschuss sind dabei gesondert zu betrachten:

- a) der Anspruch auf **BZ** (§ 5 Nr. 4.1 BRTV i.V.m. § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 Satz 2 TV Lohn West/Ost) richtet sich nach den bekannten Voraussetzungen; er wird gewährt für die auf Baustellen geleisteten Arbeitsstunden

Neu hinzugekommen ist:

- b) der Anspruch auf **V-WE** (§ 5 Nr. 7 BRTV/§ 5 Nr. 5 RTV i.V.m. § 7 Nr. 3.2 BRTV/RTV) setzt voraus:
- Arbeitsstelle mit täglicher Heimfahrt (§ 7 Nr. 3 BRTV/RTV)
 - Einsatz auf wechselnden Baustellen (auswärtige Tätigkeitsstätte)
 - Wegezeit ist keine tarifliche Arbeitszeit i.S.d. § 3 BRTV/RTV und damit nicht tariflich vergütet
 - berufsbedingte Abwesenheit von mehr als 8 Stunden von der Wohnung
- c) der Anspruch auf **Ü-WE** (§ 5 Nr. 7 BRTV/§ 5 Nr. 5 RTV i.V.m. § 7 Nr. 4.1 BRTV/RTV) setzt voraus:
- Arbeitsstelle ohne tägliche Heimfahrt (§ 7 Nr. 4 BRTV/RTV)
 - Einsatz auf wechselnden Baustellen (auswärtige Tätigkeitsstätte)
 - Wegezeit ist keine tarifliche Arbeitszeit i.S.d. § 3 BRTV/RTV und damit nicht tariflich vergütet
- d) der Anspruch auf den **erhöhten Verpflegungszuschuss** (§ 5 Nr. 7 BRTV/§ 5 Nr. 5 RTV i.V.m. § 7 Nr. 4.3 BRTV/RTV) setzt voraus:
- Arbeitsstelle ohne tägliche Heimfahrt (§ 7 Nr. 4 BRTV/RTV)
 - Einsatz auf wechselnden Baustellen (auswärtige Tätigkeitsstätte)
 - Wegezeit ist keine tarifliche Arbeitszeit i.S.d. § 3 BRTV/RTV und damit nicht tariflich vergütet
 - Übernachtung in einer Unterkunft außerhalb der Baustelle

3. Wer hat Anspruch auf die Wegezeitentschädigung?

- a) Anspruch auf die neue Wegezeitentschädigung nach § 5 Nr. 7 BRTV haben **gewerbliche Arbeitnehmer**, die auf wechselnden Baustellen eingesetzt werden können und deren Wegezeiten nicht als Arbeitszeit gelten und daher nicht tariflich vergütet werden. Sie erhalten für Fahrzeiten zur Baustelle, die nicht als Arbeitszeit nach § 3 BRTV gelten und daher nicht tariflich vergütet werden, Leistungen i.d.R. in Form der V-WE bzw. der Ü-WE sowie ggf. des erhöhten Verpflegungszuschusses (§ 7 Nr. 3.2 und Nr. 4.1 BRTV, ggf. § 7 Nr. 4.3 Abs. 3 BRTV).

Keinen Anspruch auf Wegezeitentschädigung in Form der V-WE, der Ü-WE sowie ggf. des erhöhten Verpflegungszuschusses haben gewerbliche Arbeitnehmer, die in dem jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum nicht auf Baustellen, sondern **stationär**, insbesondere in Bauhöfen und Werkstätten einschließlich Produktionsstätten für Fertigteile oder als Kraftfahrer der Bauhöfe und der Fahrdienste, beschäftigt werden.

Wird ein stationär beschäftigter gewerblicher Arbeitnehmer kurzzeitig auf einer Baustelle des Betriebes eingesetzt (auswärtige Tätigkeitsstätte), kann ihm jedoch ein Anspruch auf V-WE bei einer berufsbedingten Abwesenheit von mehr als 8 Stunden von der Wohnung zustehen, soweit dessen aufgewendete Wegezeit nicht bereits als tarifliche Arbeitszeit vergütet wird.

Beispiel:

Ein Beschäftigter eines Bauhofes (stationär beschäftigter Arbeitnehmer) wird an drei Tagen einer Woche auf einer Baustelle zur Vertretung eines erkrankten Kollegen eingesetzt. Seine Arbeitszeit hat regulär auf dem Betriebshof begonnen, von wo aus er kurzfristig mit einem Firmenwagen zur Baustelle fährt. Anschließend kehrt er zum Bauhof zurück. Am zweiten und dritten Tag beginnt und endet seine Arbeit direkt auf der Baustelle. Er ist jeweils mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung abwesend.

Der eigentlich stationär beschäftigte Arbeitnehmer hat Anspruch auf V-WE (je nach Entfernung) am zweiten und dritten Tag der Tätigkeit auf der Baustelle; jedoch nicht am ersten Tag, da seine tariflich vergütete Arbeitszeit bereits auf dem Bauhof begonnen hat und dort endete und seine Wegezeit entsprechend als Arbeitszeit vergütet wird.

Beispiel:

Ein Mitarbeiter ist als Kraftfahrer eines Bauhofes beschäftigt. Seine Tätigkeit beinhaltet, täglich verschiedene Baustellen des Unternehmens mit Material zu beliefern. Seine Arbeitszeit beginnt und endet auf dem Betriebshof, wo der LKW täglich abgestellt wird. Er ist dabei jeweils mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung abwesend. Der Kraftfahrer hat keinen Anspruch auf die V-WE, da seine Tätigkeit nicht mit wechselnden Baustellen verbunden ist und darüber hinaus als Arbeitszeit gilt und tariflich vergütet wird.

Beispiel:

Ein Mitarbeiter ist als Kraftfahrer eingestellt. Seine Tätigkeit umfasst das Fahren eines Baustellen-LKW zum Transport und Abtransport von Baumaterialien auf wechselnden Baustellen. Sein LKW verbleibt auf der jeweiligen Baustelle, wo die Arbeitszeit des Kraftfahrers beginnt und endet. Er ist insgesamt mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung abwesend. Der Mitarbeiter hat Anspruch auf V-WE, da er auf wechselnden Baustellen eingesetzt werden kann und seine Wegezeiten zur Baustelle nicht tariflich vergütet werden.

- aa) Die neuen Leistungen gelten auch für **gewerbliche Arbeitnehmer des Feuerungsbaus im Tarifgebiet Ost**. Der ZusatzTV Feuerungsbau gilt für Betriebe im Feuerungs-, Ofen- und Schornsteinbau im Gebiet derjenigen Länder der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin, in denen das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 galt (Tarifgebiet West) und erklärt die Regelungen des BRTV für anwendbar, soweit im ZusatzTV Feuerungsbau nichts anderes bestimmt ist (§ 2 ZusatzTV Feuerungsbau).

Bezüglich Fahrtkostenabgeltung, Verpflegungszuschuss und Auslösung bestimmt der ZusatzTV Feuerungsbau die Ersetzung der Regelungen des BRTV durch eigene Regelungen (§ 8 ZusatzTV Feuerungsbau). Damit findet die neue Regelung der Wegezeitentschädigung für gewerbliche Arbeitnehmer im Tarifgebiet West für den Feuerungsbau keine Anwendung. Die Tarifvertragsparteien des Feuerungsbaus haben zum Ausdruck gebracht, eine eigene abweichende Regelung zu treffen. Die eigene Regelung hat Bestand - unabhängig von der Ausgestaltung bzw. einer etwaigen Neuregelung im BRTV sowie auch bei Änderung des Regelungsortes im BRTV.

Da der ZusatzTV Feuerungsbau in seinem räumlichen Geltungsbereich im Tarifgebiet Ost jedoch keine Anwendung findet, gelten dort die neuen Bestimmungen zur Wegezeitentschädigung des BRTV.

- bb) Die neuen Leistungen gelten weiterhin für **gewerbliche Arbeitnehmer des Isoliergewerbes im Tarifgebiet Ost**.

Der ZusatzTV Isoliergewerbe gilt für Betriebe des Isoliergewerbes im Gebiet derjenigen Länder der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin, in denen das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 galt (Tarifgebiet West) und erklärt die Regelungen des BRTV für anwendbar, soweit im Zusatz TV Isoliergewerbe nichts anderes bestimmt ist (*Präambel ZusatzTV Isoliergewerbe*).

Bezüglich Fahrtkostenabgeltung und Verpflegungszuschuss bestimmt der Zusatz TV Isoliergewerbe die Ersetzung der Regelungen des § 7 Nr. 3 BRTV durch eigene Regelungen (*Abschnitt IV. ZusatzTV Isoliergewerbe*). **Damit findet die neue Regelung der Wegezeitentschädigung für gewerbliche Arbeitnehmer im Tarifgebiet West für das Isoliergewerbe bei Arbeitsstellen mit täglicher Heimfahrt keine Anwendung.** Die Tarifvertragsparteien des Isoliergewerbes haben mit der abweichenden Regelung ausdrücklich zum Ausdruck gebracht, eine eigene abweichende Regelung zu treffen. Die eigene Regelung hat Bestand - unabhängig von der Ausgestaltung bzw. einer etwaigen Neuregelung im BRTV sowie auch bei Änderung des Regelungsortes im BRTV. Für

Arbeitsstellen ohne tägliche Heimfahrt (§ 7 Nr. 4 BRTV) existiert keine solche abweichende Regelung, so dass die neuen Regelungen zur Wegezeitentschädigung in diesen Fällen zur Anwendung kommen.

Da der ZusatzTV Isoliergewerbe in seinem räumlichen Geltungsbereich im Tarifgebiet Ost jedoch keine Anwendung findet, gelten dort die neuen Bestimmungen zur Wegezeitentschädigung des BRTV.

- b) Auch für **Angestellte und Poliere** wurde eine Regelung der Wegezeitentschädigung in den RTV entsprechend den BRTV-Regelungen aufgenommen (§ 5 Nr. 5 RTV i.V.m. § 7 Nr. 3.2, Nr. 4.1 und Nr. 4.3 Abs. 3 RTV). Diese gilt auch für **Angestellte und Poliere des Feuerungsbaus und des Isoliergewerbes**.

Beispiel:

Ein Bauleiter kann auf wechselnden Baustellen eingesetzt werden, wobei die Fahrtzeit nicht gesondert vergütet wird. Die Arbeitszeit beginnt und endet auf der Baustelle. In einer Woche fährt er täglich zu einer 70 km entfernten Baustelle und ist von seiner Wohnung mehr als 8 Stunden abwesend. Hierfür erhält er als Entschädigung ab 01.01.2023 einen Verpflegungszuschuss (§ 7 Nr. 3.2 RTV) in Höhe von arbeitstäglich 7,00 €.

Eine Wegezeitentschädigung für Fahrten zu Baustellen ohne tägliche Heimfahrt erhalten Angestellte und Poliere jedoch nur, wenn deren Tätigkeit unmittelbar mit derjenigen der gewerblichen Arbeitnehmer in Verbindung steht und die Arbeitszeit an der Arbeitsstelle beginnt und endet (§ 7 Nr. 4.1 RTV).

Beispiel:

Ein Polier koordiniert und überwacht die Tätigkeiten der gewerblichen Arbeitnehmer auf einer Baustelle, die 80 km vom Betrieb entfernt ist und übernachtet vor Ort. Seine Arbeitszeit beginnt und endet mit der Arbeitszeit der gewerblichen Arbeitnehmer auf der Baustelle. Für die zurückgelegte Wegstrecke zur Baustelle sowie für die Rückfahrt erhält er eine Wegezeitentschädigung in Höhe von je 9,00 €.

- c) Die neuen Leistungen der Wegezeitentschädigung finden auch für diejenigen **Auszubildenden** (gewerblich sowie technisch oder kaufmännisch) Anwendung, die auf wechselnden Baustellen tätig sind und die weiteren Voraussetzungen der neuen Regelungen erfüllen.

Für gewerbliche Auszubildende bzw. technisch und kaufmännische Auszubildende gelten neben den gesetzlichen Vorschriften die Bestimmungen des BRTV bzw. des RTV, soweit der BBTv nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt (§ 15 Abs. 3 BBTv). Die Regelungen zu Fahrtkostenabgeltung, Verpflegungszuschuss und Unterkunft des BRTV bzw. RTV finden jedoch für die Dauer der **Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten keine Anwendung** (§ 9 BBTv i.V.m. § 7 BRTV/RTV).

Auch für **Fahrten zur Berufsschule** erhalten Auszubildende **keine Wegezeitentschädigung**. Diese Wegezeiten sind wie die Fahrten zur regelmäßigen Arbeitsstätte eigennützig.

- aa) Die neuen Leistungen erhalten auch **gewerbliche Auszubildende des Feuerungsbaus** im Tarifgebiet Ost, die auf Baustellen eingesetzt werden. Kaufmännische Auszubildende des Feuerungsbaus im Tarifgebiet West und Ost erhalten die Leistungen bei Einsatz auf Baustellen ebenfalls.
- bb) Weiterhin haben die **gewerblichen Auszubildenden des Isoliergewerbes** im Tarifgebiet Ost Anspruch auf die neue Wegezeitentschädigung, wenn sie auf Baustellen eingesetzt werden. Dies gilt beim Einsatz auf Baustellen auch für kaufmännische Auszubildende des Isoliergewerbes im Tarifgebiet West und Ost.

4. Wie verhält sich die Neuregelung zu bestehenden betrieblichen Lösungen?

Die neuen Regelungen finden grundsätzlich Anwendung; es ist jedoch eine Anrechnungsklausel vorgesehen (§ 5 Nr. 7 Satz 3 BRTV/§ 5 Nr. 5 Satz 3 RTV). Demnach können die neuen tariflichen Leistungen auf betriebliche Leistungen angerechnet werden. Voraussetzung ist, dass diese eine Entschädigung von Wegezeiten zum Inhalt haben oder eine Zielstellung mit vergleichbarem Charakter aufweisen und die Anrechnung nicht ausgeschlossen ist. Im Einzelfall empfiehlt sich die Einholung von verbandlichem Rechtsrat.

- a) Bestehende **betriebliche Regelungen** (individualvertragliche Vereinbarungen, betriebliche Übung etc.), sollten insoweit geprüft und ggf. geändert oder angepasst werden. Inhalt und Umfang der Regelungen sollten dokumentiert sein (vor dem 01.01.2023). Aus Gründen der besseren Beweisbarkeit empfiehlt es sich, dass Zahlungen an den Arbeitnehmer aufgrund der bestehenden betrieblichen Regelung in der Lohnabrechnung immer separat ausgewiesen sind.

Beispiel:

In einem Unternehmen des Baugewerbes wurde mit jedem Arbeitnehmer eine schriftliche Vereinbarung getroffen, dass zur Entschädigung von zurückgelegten Wegstrecken zur Baustelle ein erhöhter Verpflegungszuschuss in Höhe von 14,00 € gezahlt wird. Dieser Verpflegungszuschuss wird auf der Lohnabrechnung der Arbeitnehmer gesondert ausgewiesen. Die neue V-WE kann auf den erhöhten Verpflegungszuschuss angerechnet werden.

Beispiel:

Ein anderes Bauunternehmen vergütet seinen gewerblichen Arbeitnehmern aufgrund betrieblicher Übung die Anfahrten zur Baustelle pauschal mit einem GTL täglich. Die Arbeitszeit endet auf der Baustelle. Für die Rückfahrten wird keine gesonderte Zahlung geleistet. Auf der Lohnabrechnung wird die pauschale Wegevergütung von einem GTL den tatsächlich erbrachten Stunden hinzugerechnet und nicht gesondert ausgewiesen. Es wird also nicht deutlich, dass in den ausgewiesenen Stunden auch Anteile zur Entschädigung von Wegezeiten enthalten sind. Der Nachweis, dass ein Arbeitnehmer täglich einen GTL zusätzlich zu den geleisteten Stunden als Wegezeitentschädigung erhält, dürfte nicht geführt werden können. Eine Anrechnung ist dann nicht möglich.

Grundsätzlich wäre die V-WE jedoch auf den bisher täglich zusätzlich zu den erbrachten Arbeitsstunden geleisteten GTL (steuerpflichtig) anrechenbar, wenn eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorliegt, die die Anrechnung der bisherigen zusätzlichen steuerpflichtigen Leistung des Arbeitgebers gestattet.

In diesen Fällen wäre beispielweise der Anspruch auf V-WE in Höhe von 6,00 € für eine 25 km entfernte Baustelle auf eine bis zum 31.12.2022 geleistete Zahlung in Höhe von 15,00 € brutto anrechenbar. Der gewerbliche Arbeitnehmer würde dann ab dem 01.01.2023 die V-WE von 6,00 € netto zuzüglich des verbleibenden Differenzbetrages erhalten.

- b) Eine **bereits bestehende Betriebsvereinbarung**, die mit einem Betriebsrat zur Entschädigung von Wegezeiten geschlossen wurde, wird wegen der Sperrwirkung tariflicher Regelungen (§ 77 Abs. 3 BetrVG) mit Inkrafttreten der Neuregelungen zum 01.01.2023 unwirksam. Die Sperrwirkung besagt, dass Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die durch Tarifvertrag geregelt sind, nicht Gegenstand einer Betriebsvereinbarung sein können. Es greift daher nur die tarifliche Neuregelung. Da weiterhin abweichende **einzelvertragliche Vereinbarungen** zulässig sind, wenn sie das Günstigkeitsprinzip wahren, d.h., den Arbeitnehmer gegenüber der tariflichen Regelung besserstellen, kann sich der Abschluss solcher Vereinbarungen mit dem ehemaligen - günstigerem - Inhalt der Betriebsvereinbarung empfehlen.

Auch der Abschluss einer **neuen abweichenden Betriebsvereinbarung** ist nicht möglich. Das Betriebsverfassungsgesetz (§ 77 Abs. 3 BetrVG) gewährleistet den verfassungsrechtlichen Schutz der Tarifautonomie (Art. 9 GG). Demnach haben Betriebsrat und Arbeitgeber keine Regelungsbefugnis für solche Angelegenheiten, die durch Tarifvertrag geregelt sind oder üblicherweise geregelt werden. Das Günstigkeitsprinzip findet keine Anwendung. Eine ausdrückliche Öffnungsklausel für Betriebsvereinbarungen ist in den neuen tariflichen Regelungen nicht vorgesehen.

Damit sind keine abweichenden betrieblichen Regelungen zulässig. Abweichend davon lässt jedoch der **ZusatzTV Isoliergewerbe** den Abschluss einer günstigeren Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglichen Regelung zu (*Abschnitt V. ZusatzTV Isoliergewerbe*).

5. Welche neue Definition gilt für eine Baustelle ohne tägliche Heimfahrt?

Die Abgrenzung von sog. „Übernachtungsbaustellen“ (Baustellen ohne tägliche Heimfahrt) von Baustellen mit täglicher Heimfahrt wird ab dem Jahr 2023 angepasst. Als Übernachtungsbaustellen gelten die Baustellen, die mindestens **75 km vom Betrieb entfernt** sind (bisher 50 km) und bei denen der normale Zeitaufwand für den Arbeitnehmer für seinen Weg von der Wohnung zur Arbeitsstelle **mehr als 75 Minuten** (wie zuvor) beträgt (§ 7 Nr. 4 BRTV/RTV).

In der Folge wird auch die Begrenzung des Anspruchs auf Fahrtkostenabgeltung entsprechend auf 30,00 € (bisher 20,00 €) angepasst (§ 7 Nr. 3.1 BRTV/RTV).

6. Wie wird die Entfernung für die Berechnung der neuen Ansprüche ermittelt?

Zur Ermittlung der Höhe des neuen Verpflegungszuschusses ist die **Entfernung zwischen Betrieb und Baustelle** maßgeblich (§ 7 Nr. 3.2 BRTV/RTV). Sie wird bei Verwendung eines Routenplaners unverändert nach dem kürzesten mit einem PKW befahrbaren öffentlichen Weg bestimmt. Bei der Berechnung der Entfernung für die Wegezeitentschädigung kommt es nicht auf die offensichtlich verkehrsgünstigste Strecke an (vgl. § 7 Nr. 2.1 Satz 2 BRTV/RTV), sondern es **ist immer auf die kürzeste Strecke abzustellen** (§ 7 Nr. 3.2 Satz 2 BRTV/RTV). Darauf wird bei Verwendung eines Routenplaners ausdrücklich hingewiesen (§ 7 Nr. 3.2 Satz 3 BRTV/RTV). Dies gilt ebenfalls für Arbeitsstellen ohne tägliche Heimfahrt (§ 7 Nr. 4 BRTV/RTV).

Die Verwendung eines bestimmten **Routenplaners** ist nicht vorgeschrieben. Die Betriebsparteien können sich auf die Verwendung eines bestimmten Routenplaners verständigen. Erfolgt keine Verständigung, obliegt die Wahl dem Arbeitgeber.

Bei **Baustellen größerer Ausdehnung** ohne gesondertem Zugang kann als Bezugspunkt für die Berechnung der Ort der Arbeitsaufnahme genommen werden. Aus praktischen Erwägungen empfiehlt sich eine individuelle baustellenbezogene Regelung. Ist mit dem Betriebsrat Einvernehmen über eine Sammelstelle nach § 3 Nr. 3 Satz 2 BRTV erzielt, kann diese als Bezugspunkt herangezogen werden.

7. Ist die Wegezeit als Arbeitszeit zu bewerten?

Grundsätzlich nein. Die tariflichen Regelungen stellen klar, dass die Wegezeiten keine Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes (§ 5 Nr. 7 Abs. 2 BRTV/RTV) und auch keine tarifliche Arbeitszeit (§ 3 Nr. 1.1 BRTV/RTV) darstellen. Den Weg von der Wohnung zur Arbeitsstelle tritt der Arbeitnehmer in der Regel an, um seine Arbeitsleistung zu erbringen.

Im **Einzelfall** kann sich jedoch eine andere Beurteilung ergeben und Fahrzeit kann bereits als Arbeitszeit zu bewerten und zu vergüten sein.

Beispiel:

Alle Arbeitnehmer treffen sich jeden Montag im Betrieb, um eine gemeinsame Arbeitsbesprechung durchzuführen und anschließend das benötigte Material für die Woche im Transporter zu verladen. Im Anschluss erfolgt die Fahrt mit dem Sammeltransport zur Baustelle. An den anderen Tagen dient der Betriebshof nur als Treffpunkt für den Sammeltransport zur Baustelle.

In der Regel beginnt und endet die tarifliche Arbeitszeit der gewerblichen Arbeitnehmer auf der Baustelle (§ 3 Nr. 4 BRTV). Werden zuvor bereits Arbeiten im Betrieb verrichtet (z.B. Ladetätigkeit), beginnt die Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes bereits dort. In diesen Fällen ist auch die Anfahrt

zur Baustelle (Wegezeit) als Arbeitszeit zu bewerten. Erfolgt lediglich die Abfahrt des Sammeltransports vom Betriebshof und werden keine weiteren Tätigkeiten erledigt, beginnt die Arbeitszeit auf der Baustelle.

8. Erhält auch der Fahrer eines Sammeltransports die neue Wegezeitentschädigung?

Ja, Fahrer von Sammeltransportern sind wie alle anderen Arbeitnehmer zu behandeln. Die neuen tariflichen Ansprüche von Bullifahrern und Mitfahrern entsprechen sich. Daneben bleibt die sog. **Bullifahrer-Regelung** erhalten und ist zu beachten. Das gleichzeitige Bestehen der Bullifahrer-Regelung neben der neuen Wegezeitentschädigung wird insoweit ausdrücklich klargestellt (§ 5 Nr. 7 Abs. 2 Satz 1, 2. HS i.V.m. § 5 Nr. 4.4 BRTV).

Es empfiehlt sich, bestehende Vereinbarungen mit Fahrern von Sammeltransportern zu prüfen und ggf. betrieblichen Erfordernissen anzupassen. Übernimmt der Arbeitnehmer außerhalb seiner tariflichen Arbeitszeit die Beförderung von Arbeitnehmern zur Baustelle, ist darüber hinaus zu beachten, dass es sich hierbei in der Regel um gesetzliche Arbeitszeit nach dem Arbeitszeitgesetz handelt, dessen Höchstgrenzen einzuhalten sind. Die Einholung von verbandlichem Rechtsrat hierzu wird empfohlen.

9. Erhalten Kraftfahrer, die morgens ihre Arbeitszeit auf dem Betriebshof beginnen und an einem Arbeitstag wechselnde Baustellen anfahren, eine Wegezeitentschädigung?

Kraftfahrer, deren Arbeitszeit auf dem Bauhof beginnt, haben keinen Anspruch auf eine V-WE, da sie bereits eine tarifliche Vergütung erhalten.

Beginnt die tariflich vergütete Arbeitszeit des Kraftfahrers jedoch an einer anderen Arbeitsstelle als dem Betriebshof, sind zur Berechnung der V-WE diejenigen Wegstrecken zugrunde zu legen, die der Fahrer bis zum Beginn und nach dem Ende seiner tariflich bezahlten Arbeitszeit (*Tätigkeit nach § 5 Nr. 3 BRTV – LG 2/LG 3*) zurückgelegt hat.

Beispiel:

Der auf dem Betriebshof stationierte Fahrer fährt mit dem LKW vom Betriebshof aus los und bringt Baumaterialien zu mehreren Baustellen. Anschließend fährt er den LKW zum Betriebshof zurück und nach 8 Stunden Abwesenheit wieder nach Hause. Hier beginnt und endet die tariflich vergütete Arbeitszeit am Betriebshof. Da es sich bei der Fahrt von dort zur ersten Baustelle und von der letzten Baustelle zurück um tariflich bezahlte Arbeitszeit handelt, hat er keinen Anspruch auf V-WE.

Beispiel:

Der Fahrer eines LKW fährt zunächst mit seinem Privat-PKW zu einer 60 km vom Betriebshof entfernten Baustelle. Von dort fährt er mit dem LKW Baumaterial zu mehreren anderen Baustellen. Am Ende des Arbeitstages fährt er den LKW zur Ausgangsbaustelle zurück und nach 8 Stunden Abwesenheit von dort nach Hause. Er hat damit einen Anspruch auf V-WE in Höhe von 7,00 € täglich.

10. Erhält auch der Mitarbeiter, der nur auf einer festen Arbeitsstelle (z. B. Bauhof oder Dauerbaustelle) eingesetzt wird, die neue Wegezeitentschädigung?

Die neue Wegezeitentschädigung soll denjenigen Arbeitnehmern zugutekommen, die ihre aufzuwendenden Wegstrecken zum jeweiligen Arbeitsort nicht selbst bestimmen können. Dies ist auch bei Arbeitnehmern gegeben, die jeweils für bestimmte Zeitabschnitte auf Baustellen eingesetzt sind und nach Ablauf der jeweiligen Einsatzzeit auf einer neuen Baustelle tätig werden. Eine mengenmäßige oder zeitliche Vorgabe ist tariflich nicht vorgesehen. Es kommt vielmehr darauf an, dass **theoretisch überhaupt ein wechselnder Einsatz** stattfinden kann, also der Einsatz entgegen § 7 Nr. 1 BRTV nicht auf einen bestimmten Arbeitsort beispielsweise durch Arbeitsvertrag beschränkt wurde.

Arbeitnehmer, die nicht auf wechselnden Baustellen, sondern **stationär** - insbesondere auf Bauhöfen und Werkstätten einschließlich Produktionsstätten für Fertigteile oder als Kraftfahrer - eingesetzt werden, erhalten keine Wegezeitentschädigung und auch keinen Bauzuschlag (§ 3 TV Lohn West/Ost). Diese Arbeitnehmer können den Aufwand für die zurückzulegende Wegstrecke zu ihrem Arbeitsort (z.B. durch Wohnortwechsel) selbst bestimmen.

Anders verhält es sich, wenn diese Arbeitnehmer ausnahmsweise auf einer Baustelle eingesetzt werden (vgl. unter Nr. 1. 3. a).

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer arbeitet stationär auf einem Bauhof. Für eine Reparaturarbeit wird er an einem Tag im betreffenden Monat auf einer vom Bauhof 60 km entfernten Baustelle eingesetzt. Er fährt direkt von seiner Wohnung zur Baustelle; seine Arbeitszeit beginnt und endet an der Baustelle. Er ist mehr als 8 Stunden abwesend. Für diesen Tag hat er Anspruch auf eine V-WE (§ 7 Nr. 3.2 BRTV) in Höhe von 7,00 € ab 01.01.2023.

Darüber hinaus sind Konstellationen denkbar, bei denen Arbeitnehmer dauerhaft auf einer vom Betriebssitz entfernten „festen“ Baustelle eingesetzt werden (z.B. projektbezogene Einstellung eines Arbeitnehmers). Hier bedarf es einer konkreten Prüfung im Einzelfall, ob ein Anspruch auf Wegezeitentschädigung begründet ist.

Beispiel:

Ein Bauunternehmen erhält einen Auftrag zur Errichtung eines Flughafengebäudes, der sich über mehrere Jahre erstreckt. Ausschließlich für die Tätigkeit auf dieser Flughafenbaustelle werden mehrere gewerbliche Arbeitnehmer projektbezogen eingestellt, deren Arbeitsort „Flughafen“ als einzige Arbeitsstätte im Arbeitsvertrag geregelt ist. Mangels wechselnder Baustellentätigkeit haben diese Arbeitnehmer keinen Anspruch auf V-WE.

11. Gilt die Streckenberechnung auch für Fahrten auf Baustellen ins Ausland oder wird nur bis zur Grenze gemessen?

Die neue Wegezeitentschädigung beschränkt sich auf das **Gebiet der Bundesrepublik Deutschland**. Sie ist im BRTV bzw. im RTV geregelt. Beide Tarifverträge sind nach ihrem jeweiligen § 1 Abs. 1 im räumlichen Geltungsbereich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland begrenzt. Es existiert keine tarifliche Vorgabe für Auslandsbaustellen, so dass sich eine betriebliche Regelung empfiehlt.

12. Ist die neue Wegezeitentschädigung Bestandteil des Bruttostundenlohns – wo ist sie zu berücksichtigen?

Es ist zu beachten, dass sich die Wegezeitentschädigung aus den **Komponenten BZ, V-WE und Ü-WE** zusammensetzt. Dabei wird der Anteil der BZ als Bestandteil des Brutto-Gesamttarifstundenlohns (der sich aus dem für die Lohngruppe maßgebenden Tarifstundenlohn und dem Bauzuschlag zusammensetzt) für jede Arbeitsstunde gezahlt, unabhängig von den tatsächlichen Aufwendungen des Arbeitnehmers für Wegstrecken.

Die Leistungen V-WE und Ü-WE werden demgegenüber als Entschädigung für den Aufwand eines Arbeitnehmers mit tatsächlich zurückgelegten Wegstrecken bei Tätigkeiten auf wechselnden Baustellen gezahlt, wenn die Fahrzeit nicht als Arbeitszeit vergütet wird. Diese sind dem Brutto-Gesamttarifstundenlohn daher nicht hinzuzurechnen, da es sich hierbei nicht um Arbeitsentgelt im Sinne des § 4 Abs. 1a Satz 1 EFZG handelt (vgl. *ErfK/Reinhard*, 22. Aufl. 2022, EFZG § 4 Rn. 12). Eine zusammenfassende Tabelle unter Einbeziehung der steuer- und beitragsrechtlichen Aspekte befindet sich unter Nr. I. 13.

13. Ist die neue Wegezeitentschädigung steuer- und beitragsfrei?

Auch bei der Beurteilung der Lohnsteuerpflicht der Wegezeitentschädigung ist zwischen den Komponenten BZ, V-WE und Ü-WE zu unterscheiden:

- Der **BZ** unterliegt als unveränderter Bestandteil des Arbeitsentgeltes der bekannten Lohnsteuer- und SV-Beitragspflicht.
- Die **V-WE** für Baustellen mit täglicher Heimfahrt wird in Form eines Verpflegungszuschusses gewährt (§ 7 Nr. 3.2 BRTV/RTV). Der Verpflegungszuschuss berücksichtigt einen Verpflegungsmehraufwand der Arbeitnehmer für die Abwesenheit von der Wohnung aufgrund einer wechselnden Baustellentätigkeit und der damit verbundenen Reisetätigkeit. Der Verpflegungszuschuss gehört steuerlich zu den Reisekosten und kann in Abhängigkeit von der täglichen Abwesenheit des Arbeitnehmers von seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte steuer- und beitragsfrei gewährt werden. Verpflegungsmehraufwendungen sind lohnsteuerfrei (§ 3 Nr. 13 EStG) soweit sie im Rahmen der Pauschbeträge (§ 9 Abs. 4a EStG) gewährt werden. Die Steuerfreiheit ist vom Gesetzgeber an die berufsbedingte Wohnungsabwesenheit von mehr als 8 Stunden geknüpft, die auch für die tarifliche Regelung gilt.

Beispiel:

vgl. Beispiele zu Nr. II. 2

- Bei Tätigkeiten auf Baustellen ohne tägliche Heimfahrt erhält der Arbeitnehmer einen steuerfreien bzw. pauschal zu versteuernden **Verpflegungszuschuss** (§ 7 Nr. 4.2 BRTV; vgl. unter III. 3.). Daneben besteht ein Anspruch auf **Ü-WE** nach (§ 7 Nr. 4.1 BRTV; vgl. unter III. 1.).

Steuerfrei sind dabei alle Kosten, die im Rahmen einer auswärtigen Tätigkeit entstehen (Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwand). Diese Kosten werden mit den Regelungen zu Verpflegungszuschuss, Unterkunft und Fahrtkosten (§ 7 Nrn. 4.2, 4.3, 4.4 BRTV/RTV) abgegolten. Die Ü-WE (§ 7 Nr. 4.1 BRTV/RTV) stellt keine Entschädigung für einen Verpflegungsmehraufwand im Sinne des Einkommenssteuergesetzes dar und kann nicht steuer- und beitragsfrei gewährt werden. Wegezeitvergütungen, die nicht als tatsächlich entstandener Fahrtkostenersatz gelten, sondern als Entlohnung für die aufgewendete Wegezeit („Erschwernispauschale“) gezahlt werden, sind grundsätzlich dem laufenden steuerpflichtigen Arbeitslohn und dem beitragspflichtigen Entgelt zuzurechnen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG i.V.m. R 19.3 LStR; § 14 Abs. 1 SGB IV).

Zusammenfassung – Berücksichtigung BZ, V-WE und Ü-WE (gewerbliche Arbeitnehmer):

| | Bestandteil Bruttostundenlohn | Entgeltfortzahlung Krankheit/Feiertag | Beitragspflicht SOKA-BAU | Berücksichtigung Urlaubsvergütung | Berücksichtigung 13. Monatseinkommen | EST-Pflicht/Beitragspflicht zur SozV |
|-------------|-------------------------------|---------------------------------------|--------------------------|-----------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|
| BZ | (+) | (+) | (+) | (+) | (+) | (+) |
| V-WE | (-) | (-) | (-) | (-) | (-) | (-) |
| Ü-WE | (-) | (-) | (+)* | (+) | (-) | (+) |

* vgl. § 15 Abs. 4 VTV

Steuerrechtlicher Hinweis zu Buchst. b) und c):

Verpflegungsmehraufwand kann **steuerfrei für längstens 3 Monate an derselben Tätigkeitsstätte** gewährt werden. Der Arbeitgeber kann neben dem steuerfreien Höchstbetrag zusätzlich einen mit 25 % pauschal versteuerten Betrag in gleicher Höhe gewähren, soweit die Vergütungen die rechtlichen Pauschalen (§ 9 Abs. 4a Satz 3, 5 und 6 EStG) um nicht mehr als 100 % übersteigen. Es ist jedoch zu beachten, dass die tariflichen Ansprüche auf Verpflegungszuschuss trotz Wegfalls der Steuerfreiheit weiterbestehen.

Von einer längerfristigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte ist dann auszugehen, sobald der Arbeitnehmer an dieser mindestens an drei Tagen in der Woche tätig wird. Die Dreimonatsfrist beginnt daher nicht, solange die auswärtige Tätigkeitsstätte an nicht mehr als zwei Tagen in der Woche aufgesucht wird.

Eine Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte führt zu einem Neubeginn der Dreimonatsfrist, wenn sie mindestens vier Wochen dauert (§ 9 Absatz 4a Satz 7 EStG). Der Grund der Unterbrechung ist unerheblich; es zählt nur die Unterbrechungsdauer. Kurzfristige Unterbrechungen sind demnach nicht erheblich bei der Berechnung der Dreimonatsfrist.

Bei der in der Praxis häufig genutzten Ausstellung von Bescheinigungen der Einsatzwechseltätigkeit für das Finanzamt ist zu beachten, dass eine Ausstellung statt der Auszahlung der V-WE den tariflichen Anspruch nicht erfüllt. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass in Fällen der doppelten Geltendmachung (Bescheinigung wird neben Zahlung der V-WE ausgestellt) im Falle der Prüfung durch Finanzbehörden oder Sozialversicherungsträger eine Nachzahlung beim Arbeitgeber droht.

14. Wird die Neuregelung für gewerbliche Arbeitnehmer allgemeinverbindlich?

Die Tarifvertragsparteien haben sich verpflichtet, die Allgemeinverbindlicherklärung für die Regelungen des BRTV zu beantragen, so dass die neuen Regelungen auch dann gelten, wenn keine Tarifbindung oder arbeitsvertragliche Inbezugnahme vorliegt. Die Neuregelungen des RTV werden weiterhin nicht für allgemeinverbindlich erklärt werden.

15. Kann die Höhe der neuen Wegezeitentschädigung zukünftig weiter erhöht werden?

Die neuen Regelungen der Wegezeitentschädigung in Form des Verpflegungszuschusses (§ 7 Nr. 3.2 § 7 Nr. 4.1, 4.3 Abs. 3 und 4.5 Abs. 2 BRTV/RTV) können gemeinsam bei Fortbestand des übrigen Tarifvertrages erstmals zum 31.12.2025 gekündigt werden. Deshalb sind Anpassungen ab 2026 zu erwarten.

II. Baustellen mit täglicher Heimfahrt

1. Welche Neuregelung tritt ab dem 01.01.2023 für Baustellen mit täglicher Heimfahrt in Kraft?

Zukünftig erhält ein Arbeitnehmer, der aus beruflichen Gründen **mehr als 8 Stunden** (bisher 10 Stunden) von seiner Wohnung abwesend ist, einen höheren, entfernungsabhängigen Verpflegungszuschuss (V-WE, § 7 Nr. 3.2 BRTV/RTV).

Dieser beträgt bei einer täglichen Entfernung zwischen Betrieb und Arbeitsstelle

ab 01.01.2023

- bis 50 km 6,00 €
- von mehr als 50 km bis 75 km 7,00 €
- von mehr als 75 km 8,00 €

und erhöht sich ab 01.01.2024 um jeweils 1,00 € auf

- bis 50 km 7,00 €
- von mehr als 50 km bis 75 km 8,00 €
- von mehr als 75 km 9,00 €

In den ersten drei Monaten der Baustelle ist der V-WE regelmäßig steuer- und beitragsfrei (vgl. unter Nr. I. 12. b und Nr. 13 a.E.).

2. Wie sind sog. Ringfahrten (Besuch mehrerer Baustellen an einem Tag) bei Berechnung des V-WE zu behandeln?

Wird an einem Tag auf mehreren Baustellen gearbeitet, sind zur Berechnung des V-WE diejenigen Wegstrecken zugrunde zu legen, die der Arbeitnehmer **bis zum Beginn und nach dem Ende** seiner tariflich bezahlten Arbeitszeit zurückgelegt hat.

Sind die Strecken unterschiedlich lang, ist die V-WE auf Grundlage der am weitesten vom Betrieb entfernten Arbeitsstelle zu gewähren. Der Tarifvertrag enthält zu diesem Sachverhalt keine Regelung; das Vorgehen stellt das aus Verbandssicht in einem Streitfall erwartbare Ergebnis dar.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer wird an einem Arbeitstag auf drei Baustellen eingesetzt; seine tariflich vergütete Arbeitszeit beginnt an der ersten Baustelle und endet an der dritten Baustelle. Die Wegstrecke zur ersten Baustelle beträgt 50 km, die Wegstrecke von der dritten Baustelle beträgt 80 km. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine V-WE in Höhe von 8,00 € ab dem 01.01.2023, da die längere Wegstrecke mehr als 75 km beträgt.

3. Ist die V-WE zu zahlen, wenn eine Strecke (Hin- oder Rückfahrt) tariflich vergütet wird?

Auch wenn bereits eine Wegstrecke tariflich vergütet wird, sind die Voraussetzungen der V-WE (§ 7 Nr. 3.2 BRTV/RTV: *berufsbedingte Abwesenheit von mehr als 8 Stunden, eine Wegstrecke wird nicht tariflich vergütet*) erfüllt, so dass der Anspruch auf Wegezeitschädigung besteht. Es erfolgt insofern keine Differenzierung zwischen Hin- und Rückweg. Abgestellt wird nur auf die Entfernung zwischen Betrieb und Arbeitsstelle.

Beispiel:

Alle Arbeitnehmer treffen sich jeden Morgen im Betrieb, um zu Arbeitsbeginn eine gemeinsame Arbeitsbesprechung durchzuführen und anschließend das benötigte Material im Transporter zu verladen. Danach fahren sie auf die Baustelle, wo ihr Arbeitstag 8 Stunden später endet und von wo sie nach Hause fahren. Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf V-WE, da jedenfalls die Rückfahrt tariflich nicht vergütet wird.

4. Gelten abweichende Regelungen im Gebiet des Landes Berlin?

Die Sonderregelung der Wegekostenerstattung im Land Berlin wurde im BRTV ersatzlos gestrichen. Auch die Ausnahmeregelung für Poliere im RTV entfällt.

III. Baustellen ohne tägliche Heimfahrt

1. Welche Neuregelung tritt am 01.01.2023 für Baustellen ohne tägliche Heimfahrt in Kraft?

Arbeitet der Arbeitnehmer auf einer mindestens 75 km vom Betrieb entfernten Arbeitsstelle und beträgt der normale Zeitaufwand für seinen Weg von der Wohnung zur Arbeitsstelle mehr als 75 min (Baustellen ohne tägliche Heimfahrt), so erhält er neben dem bisher auch gezahlten Verpflegungszuschuss eine entfernungsabhängige **Ü-WE** (§ 7 Nr. 4.1 BRTV/RTV).

Diese beträgt bei einer Entfernung zwischen Betrieb und Arbeitsstelle

- | | |
|------------------------------|---------|
| - mehr als 75 km bis 200 km | 9,00 € |
| - mehr als 200 km bis 300 km | 18,00 € |
| - mehr als 300 km bis 400 km | 27,00 € |
| - mehr als 400 km | 39,00 € |

Der Anspruch auf die Ü-WE besteht nur für tatsächlich zurückgelegte Wegstrecken und ist auf **zwei Ü-WE pro Kalenderwoche (Hin- und Rückfahrt) begrenzt**.

Die Ü-WE fällt darüber hinaus für alle **angeordneten An- und Abreisen pro Woche** an. Die mit dem Gesamttarifstundenlohn (GTL; BRTV) bzw. mit dem Gehalt (RTV) ohne jeden Zuschlag bezahlte erforderliche Reisezeit für die An- und Abreise entfällt.

Fahrten an **Sonntagen können als solche am letzten Tag einer Kalenderwoche oder am ersten Tag der darauffolgenden Kalenderwoche** berücksichtigt werden. Dies hat den Hintergrund, dass bestimmte Konstellationen sonst zu unbezahlten Fahrten führen können.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer wird in einer Woche von Montag bis Freitag auf einer 80 km vom Betrieb entfernten Baustelle eingesetzt und ihm wird eine ordnungsgemäße Unterkunft zur Verfügung gestellt. Der Arbeitnehmer entscheidet sich, am Mittwoch nach Beendigung der Arbeitszeit nach Hause zu fahren und am Donnerstag zur Baustelle zurückzukehren.

Er erhält eine kilometerabhängige Ü-WE für die betrieblich veranlasste Hin- und Rückfahrt am Montag und Freitag in Höhe von insgesamt 18,00 €. Für die An- und Abreise am Mittwoch und Donnerstag hat der Arbeitnehmer keinen zusätzlichen Entschädigungsanspruch.

Ein anderer Arbeitnehmer fährt am Montag zu einer 80 km entfernten Übernachtungsbaustelle und von dort am Freitag wieder zurück. Am darauffolgenden Sonntag fährt er auf eine andere Übernachtungsbaustelle, die ebenfalls 80 km entfernt ist, und von dort am nächsten Freitag wieder zurück. Er erhält eine kilometerabhängige Ü-WE für die betrieblich veranlasste Hin- und Rückfahrt am Montag und Freitag in Höhe von insgesamt 36,00 €. Die Fahrt am Sonntag wird als Fahrt am Montag behandelt.

Arbeitnehmer haben bei einer Entfernung der Baustelle ab 500 km **nach jeweils 4 Wochen einen bezahlten Freistellungstag** (statt bisher nach 8 Wochen zwei Tage), es sei denn die Wochenendheimfahrt wird auf Kosten des Arbeitgebers mit dem Flugzeug durchgeführt und die An- und Abfahrt zum Flughafen erstattet. Der Freistellungsanspruch alle 8 Wochen bei einer Entfernung zwischen 250 und 500 km (ein Tag) entfällt.

2. Was ist an An- und Abreisetagen zu beachten?

Die mit dem Gesamttarifstundenlohn (GTL; BRTV) bzw. mit dem Gehalt (RTV) ohne jeden Zuschlag bezahlte erforderliche Reisezeit für die An- und Abreise entfällt (Hinweis: in der Tarifsammlung für die Bauwirtschaft 2021/2022 des ELSNER-Verlags auf Seite 391 muss der falsch abgedruckte letzte Satz der Nr. 4.4 gestrichen werden).

Insbesondere für An- und Abreisetage ist im Falle der Nichtanwendung der tariflichen Möglichkeiten zur Arbeitszeitflexibilisierung auf folgende Risiken hinzuweisen:

a) Ein Arbeitnehmer fährt an einem Freitag im Winter nach Beendigung der Arbeitszeit von 6 Stunden 250 km nach Hause. Er erhält eine Ü-WE in Höhe von 18,00 €.

b) Ein Arbeitnehmer fährt an einem Freitag im Sommer (tarifliche Arbeitszeit beträgt 7 Stunden) nach Ablauf von 5 Stunden Arbeitszeit nach Hause. Für die Strecke von 250 km benötigt er eine Fahrzeit von 2 Stunden. Er hat insoweit Anspruch auf 2 Stunden Vergütung aufgrund von Annahmeverzug und einen Anspruch auf eine Ü-WE Höhe von 18,00 €.

c) Ein Arbeitnehmer fährt an einem Freitag im Winter nach Ablauf von 4 Stunden Arbeitszeit 2,5 Stunden 250 km nach Hause. Er hat Anspruch auf 2 Stunden Vergütung aufgrund von Annahmeverzug und daneben auf eine Ü-WE in Höhe von 18,00 €.

In den Konstellationen unter b) und c) empfiehlt sich, die Anwendung der tariflichen Möglichkeiten zur Arbeitszeitflexibilisierung zu prüfen.

3. Gibt es auch Neuregelungen des Verpflegungszuschusses bei Baustellen ohne tägliche Heimfahrt?

Der Verpflegungsmehraufwand für sog. Übernachtungsbaustellen beträgt unverändert 24,00 € je Arbeitstag (§ 7 Nr. 4.2 BRTV/RTV). Er **erhöht sich - neu - um 4,00 € je Arbeitstag**, wenn die Übernachtung nicht in einer Baustellenunterkunft erfolgt (§ 7 Nr. 4.3 BRTV/RTV). Der Anspruch auf Verpflegungszuschuss entfällt an Tagen mit Wochenendheimfahrten, bei Krankenhausaufenthalt oder unentschuldigtem Fehlen des Arbeitnehmers (§ 7 Nr. 4.6 BRTV/RTV).

Der Verpflegungszuschuss entschädigt den Verpflegungsmehraufwand und kann steuerfrei gewährt werden, abhängig von der täglichen Abwesenheit des Arbeitnehmers von seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte. Verpflegungsmehraufwendungen sind lohnsteuerfrei (§ 3 Nr. 13 EStG) soweit sie im Rahmen der Pauschbeträge gewährt werden (§ 9 Abs. 4a Satz 2 EStG). Dabei ist zu beachten, dass der Pauschbetrag von 28,00 € in den Fällen überschritten wird, in denen von der unverändert bestehenden Möglichkeit der Erhöhung des Verpflegungszuschusses auf 28,00 € durch eine Betriebsvereinbarung Gebrauch gemacht wird und zusätzlich ein Anspruch auf den neuen erhöhten Verpflegungszuschuss besteht.

Soweit der gewährte Verpflegungszuschuss zu versteuern ist, hat der Arbeitgeber von der Möglichkeit der Pauschalversteuerung Gebrauch zu machen (§ 7 Nr. 4.3 Unterabs. 3 S. 2 BRTV/RTV). Diese besteht (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG), soweit die Vergütungen die Pauschalen um nicht mehr als 100 % übersteigen (§ 9 Abs. 4a S. 3, 5 und 6 EStG).

4. Welche Ü-WE erhält ein Arbeitnehmer, der bei Baustellen ohne tägliche Heimfahrt nicht übernachtet?

Der Arbeitnehmer hat nur Anspruch auf eine Ü-WE für tatsächlich zurückgelegte Wegstrecken, begrenzt auf zwei Ü-WE pro Kalenderwoche (Hin- und Rückfahrt) und für alle vom Arbeitgeber angeordneten An- und Abreisen pro Woche (§ 7 Nr. 4.1 BRTV/RTV).

5. Ist die Ü-WE zu zahlen, wenn eine Strecke (Hin- oder Rückfahrt) tariflich vergütet wird?

Wird eine Wegstrecke tariflich vergütet, ist für diese Strecke keine Ü-WE zu zahlen. Für die andere Wegstrecke bleibt der Anspruch (§ 7 Nr. 4.1 BRTV/RTV) bestehen, da dieser pro Wegstrecke entsteht.

Beispiel:

Alle Arbeitnehmer treffen sich Montag im Betrieb, um zu Arbeitsbeginn eine gemeinsame Arbeitsbesprechung durchzuführen und anschließend das benötigte Material im Transporter zu verladen. Danach fahren sie auf eine 100 km entfernte Baustelle und kehren von dieser am Ende der Woche nach Hause zurück. Sie erhalten eine Ü-WE in Höhe von 9,00 €.

Anhang - Auszug aus den Rahmentarifverträgen in der ab 01.01.2023 geltenden Fassung

Auszug aus dem BRTV in der Fassung vom 05.11.2021

§ 5 Lohn

4. Lohnanspruch

4.1 Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf den Gesamttarifstundenlohn der für ihn maßgebenden Lohngruppe; dieser setzt sich aus dem Tarifstundenlohn und dem Bauzuschlag zusammen. Der Bauzuschlag wird gewährt zum Ausgleich der besonderen Belastungen, denen der Arbeitnehmer insbesondere durch den z.B. mit Wegstrecken verbundenen ständigen Wechsel der Baustelle und die Abhängigkeit von der Witterung außerhalb der gesetzlichen Schlechtwetterzeit sowie durch Lohneinbußen in der gesetzlichen Schlechtwetterzeit ausgesetzt ist.

4.2 Der Gesamttarifstundenlohn ist, soweit seine Höhe von einer Prüfung abhängt, vom ersten Tag nach bestandener Prüfung an zu zahlen (Lohn vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit).

4.3 Arbeitnehmer, deren Ausbildungszeit abgelaufen ist und die aus Gründen, die nicht in ihrer Person liegen, die Prüfung noch nicht haben ablegen können, haben Anspruch auf den Gesamttarifstundenlohn der Lohngruppe 1. Der Unterschiedsbetrag zwischen diesem Lohn und dem ihnen nach bestandener Prüfung zustehenden Gesamttarifstundenlohn ist ihnen nach Bestehen der Prüfung für den Zeitraum seit Ablauf der Ausbildungszeit nachzuzahlen.

4.4 Übernimmt der Arbeitnehmer außerhalb seiner tariflichen Arbeitszeit mit einem vom Arbeitgeber gestellten Fahrzeug die Beförderung von Arbeitnehmern zur Bau- oder Arbeitsstelle des Betriebes (Hin- und/oder Rückfahrt), so ist die Vergütung für diese Tätigkeit einzelvertraglich zu regeln.

7. Wegezeitentschädigung

Werden Arbeitnehmer auf wechselnden Baustellen eingesetzt, erhalten sie für Wegezeiten, die nicht als Arbeitszeit nach § 3 gelten und daher nicht tariflich vergütet werden, Leistungen insbesondere nach Maßgabe von Nr. 4.1 Satz 2, § 7 Nr. 3.2, Nr. 4.1 und Nr. 4.3 Abs. 3.

Diese Wegezeiten sind keine Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes; Nr. 4.4 bleibt unberührt. Das gilt unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer den Weg von der eigenen Wohnung aus antritt bzw. dorthin von der Baustelle zurückkehrt.

Tarifliche Leistungen nach § 7 Nrn. 3.2, 4.1 und 4.3 Abs. 3 können auf betriebliche Leistungen, die eine Entschädigung von Wegezeiten zum Inhalt haben oder eine Zielstellung mit vergleichbarem Charakter aufweisen, angerechnet werden.

§ 7 Fahrtkostenabgeltung, Verpflegungszuschuss und Unterkunft

1. Allgemeines

Der Arbeitnehmer kann auf allen Bau- oder sonstigen Arbeitsstellen (Arbeitsstelle) des Betriebes eingesetzt werden, auch wenn er diese von seiner Wohnung aus nicht an jedem Arbeitstag erreichen kann.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Entfernungen

Entfernungen sind nach Maßgabe des kürzesten mit Personenkraftwagen befahrbaren öffentlichen Weges zwischen der Arbeitsstelle und der Wohnung (Unterkunft) des Arbeitnehmers zu bestimmen. Ist ein anderer Weg offensichtlich verkehrsgünstiger, so ist die Entfernung danach zu bestimmen.

2.2 Betrieb

Als Betrieb gilt die Hauptverwaltung, die Niederlassung, die Filiale, die Zweigstelle oder die sonstige ständige Vertretung des Arbeitgebers, in welcher der Arbeitnehmer eingestellt wird. Wird der Arbeitnehmer auf einer Arbeitsstelle eingestellt, so gilt die nächstgelegene Vertretung des Arbeitgebers als Betrieb.

3. Arbeitsstellen mit täglicher Heimfahrt

Der Arbeitnehmer, der außerhalb des Betriebes arbeitet und dem kein Anspruch nach Nr. 4 zusteht, hat nach folgender Maßgabe Anspruch auf eine Fahrtkostenabgeltung und einen Verpflegungszuschuss.

3.1 Fahrtkostenabgeltung

Arbeitet der Arbeitnehmer auf einer mindestens 10 km von seiner Wohnung entfernten Arbeitsstelle und benutzt er für die Fahrt ein von ihm gestelltes Fahrzeug, so erhält er eine Fahrtkostenabgeltung in Höhe von 0,20 € je Arbeitstag und gefahrenem Kilometer (Kilometergeld). Der arbeitstägliche Anspruch ist auf 30,00 € begrenzt.

Bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels werden dem Arbeitnehmer die hierfür notwendigen Kosten erstattet.

Ein Anspruch auf Fahrtkostenabgeltung besteht nicht, wenn die Möglichkeit der kostenlosen Beförderung mit einem vom Arbeitgeber gestellten ordnungsgemäßen Fahrzeug besteht.

Soweit die gewährte Fahrtkostenabgeltung zu versteuern ist, hat der Arbeitgeber von der Möglichkeit der Pauschalversteuerung nach § 40 Abs. 2 EStG Gebrauch zu machen; eine Überwälzung der entrichteten Steuer auf den Arbeitnehmer ist unwirksam. Dies gilt auch, soweit eine kostenlose Beförderung (Abs. 3) als Sachbezug zu versteuern ist.

3.2 Verpflegungszuschuss

Ist der Arbeitnehmer ausschließlich aus beruflichen Gründen mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung abwesend, so erhält er einen Verpflegungszuschuss. Dieser beträgt bei einer Entfernung entsprechend Nr. 2.1 Satz 1 zwischen Betrieb und Arbeitsstelle

- bis 50 km 6,00 €, ab 1. Januar 2024 7,00 €
- von mehr als 50 km bis 75 km 7,00 €, ab 1. Januar 2024 8,00 €
- von mehr als 75 km 8,00 €, ab 1. Januar 2024 9,00 €

täglich. Bei Verwendung eines Routenplaners ist die Ermittlung der Entfernung nach der kürzesten Strecke zugrunde zu legen.

4. Arbeitsstellen ohne tägliche Heimfahrt

Arbeitet der Arbeitnehmer auf einer mindestens 75 km vom Betrieb entfernten Arbeitsstelle und beträgt der normale Zeitaufwand für seinen Weg von der Wohnung zur Arbeitsstelle mehr als 75 Minuten, so hat er folgende Ansprüche:

4.1 Wegezeitentschädigung

Für Wegezeiten im Sinne von § 5 Nr. 7 erhält der Arbeitnehmer eine Wegezeitentschädigung. Diese beträgt bei einer Entfernung entsprechend Nr. 2.1 Satz 1 zwischen Betrieb und Arbeitsstelle von

- mehr als 75 km bis 200 km 9,00 €
- mehr als 200 km bis 300 km 18,00 €
- mehr als 300 km bis 400 km 27,00 €
- mehr als 400 km 39,00 €

für jede einzelne Strecke.

Der Anspruch besteht nur für tatsächlich zurückgelegte Wegstrecken und ist auf zwei Wegezeitentschädigungen je Kalenderwoche sowie die vom Arbeitgeber angeordneten An- und Abreisen begrenzt. Fahrten an Sonntagen können als solche am letzten Tag einer Kalenderwoche oder am ersten Tag der darauffolgenden Kalenderwoche berücksichtigt werden.

4.2 Verpflegungszuschuss

Für den Verpflegungsmehraufwand erhält der Arbeitnehmer einen Verpflegungszuschuss in Höhe von 24,00 € je Arbeitstag. Durch Betriebsvereinbarung kann der Verpflegungszuschuss auf bis zu 28,00 € je Arbeitstag erhöht werden. Kommt hierüber keine Einigung zustande, so entscheidet die Einigungsstelle nach Anrufung durch den Betriebsrat.

4.3 Unterkunft

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer eine ordnungsgemäße Unterkunft (Baustellenunterkunft/Pension/Hotel) zu stellen. Dabei ist die Arbeitsstättenverordnung zu beachten.

Für Fahrten zwischen dieser Unterkunft und der Arbeitsstelle erhält der Arbeitnehmer eine Fahrtkostenerstattung nach Maßgabe der Nr. 3.1, sofern die Entfernung zwischen Unterkunft und Arbeitsstelle mehr als 10 km beträgt.

Der Verpflegungszuschuss nach Nr. 4.2 erhöht sich – mit Ausnahme bei Übernachtung in einer Baustellenunterkunft – um 4,00 € je Arbeitstag. Soweit der gewährte Verpflegungszuschuss zu versteuern ist, hat der Arbeitgeber von der Möglichkeit der Pauschalversteuerung Gebrauch zu machen.

4.4 An- und Abreise

Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer kostenlos zur Arbeitsstelle zu befördern oder ihm die Fahrtkosten in Höhe von 0,20 € je gefahrenem Kilometer ohne Begrenzung zu erstatten. Das gilt auch für den unmittelbaren Wechsel zu einer anderen Arbeitsstelle und für die Rückfahrt zu seiner Wohnung nach Beendigung der Tätigkeit auf der Arbeitsstelle. Im Übrigen gilt Nr. 3.1.

4.5 Wochenendheimfahrten

Bei Wochenendheimfahrten erhält der Arbeitnehmer eine Fahrtkostenabgeltung nach Maßgabe der Nr. 3.1, wobei das Kilometergeld 0,20 € je gefahrenem Kilometer ohne Begrenzung beträgt.

Beträgt die Entfernung zwischen Betrieb und Arbeitsstelle mehr als 500 km, so ist der Arbeitnehmer nach Ablauf von jeweils vier Wochen Tätigkeit für einen Arbeitstag unter Fortzahlung seines Lohnes in Zusammenhang mit einer Wochenendheimfahrt von der Arbeit freizustellen.

Dies gilt nicht, wenn die Wochenendheimfahrt auf Kosten des Arbeitgebers mit dem Flugzeug durchgeführt wird und die Kosten für die An- und Abfahrt zum bzw. vom Flughafen erstattet werden.

4.6 Wegfall des Verpflegungszuschusses

Bei Wochenendheimfahrten, Krankenhausaufenthalt oder unentschuldigtem Fehlen des Arbeitnehmers entfällt der Anspruch auf den Verpflegungszuschuss.

Auszug aus dem RTV in der Fassung vom 05.11.2021

§ 5 Gruppeneinteilung und Gehaltsregelung

5. Wegezeitenschädigung

Werden Angestellte auf wechselnden Baustellen eingesetzt, erhalten sie für Wegezeiten, die nicht als Arbeitszeit nach § 3 gelten und daher nicht tariflich vergütet werden, Leistungen insbesondere nach Maßgabe von § 7 Nr. 3.2, Nr. 4.1 und Nr. 4.3 Abs. 3.

Diese Wegezeiten sind keine Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes. Das gilt unabhängig davon, ob der Angestellte den Weg von der eigenen Wohnung aus antritt bzw. dorthin von der Baustelle zurückkehrt.

Tarifliche Leistungen nach § 7 Nrn. 3.2, 4.1 und 4.3 Abs. 3 können auf betriebliche Leistungen, die eine Entschädigung von Wegezeiten zum Inhalt haben oder eine Zielstellung mit vergleichbarem Charakter aufweisen, angerechnet werden.

§ 7 Fahrtkostenabgeltung, Verpflegungszuschuss und Unterkunft

1. Allgemeines

Der Angestellte kann sowohl im Büro als auch auf allen Bau- oder sonstigen Arbeitsstellen (Arbeitsstelle) des Betriebes eingesetzt werden, auch auf solchen, die er von seiner Wohnung nicht an jedem Arbeitstag erreichen kann.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Entfernungen

Entfernungen sind nach Maßgabe des kürzesten mit Personenkraftwagen befahrbaren öffentlichen Weges zwischen der Arbeitsstelle und der Wohnung (Unterkunft) des Angestellten zu bestimmen. Ist ein anderer Weg offensichtlich verkehrsgünstiger, so ist die Entfernung danach zu bestimmen.

2.2 Betrieb

Als Betrieb gilt die Hauptverwaltung, die Niederlassung, die Filiale, die Zweigstelle oder die sonstige ständige Vertretung des Arbeitgebers, in welcher der Angestellte eingestellt wird. Wird der Angestellte auf einer Arbeitsstelle eingestellt, so gilt die nächstgelegene Vertretung des Arbeitgebers als Betrieb.

3. Arbeitsstellen mit täglicher Heimfahrt

Der Angestellte, der außerhalb des Betriebes arbeitet und dem kein Anspruch nach Nr. 4 zusteht, hat nach folgender Maßgabe Anspruch auf eine Fahrtkostenabgeltung und einen Verpflegungszuschuss.

3.1 Fahrtkostenabgeltung

Arbeitet der Angestellte auf einer mindestens 10 km von seiner Wohnung entfernten Arbeitsstelle und benutzt er für die Fahrt ein von ihm gestelltes Fahrzeug, so erhält er eine Fahrtkostenabgeltung in Höhe von 0,20 € je Arbeitstag und gefahrenem Kilometer (Kilometergeld). Der arbeitstägliche Anspruch ist auf 30,00 € begrenzt.

Bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels werden dem Angestellten die hierfür notwendigen Kosten erstattet.

Ein Anspruch auf Fahrtkostenabgeltung besteht nicht, wenn die Möglichkeit der kostenlosen Beförderung mit einem vom Arbeitgeber gestellten ordnungsgemäßen Fahrzeug besteht.

Soweit die gewährte Fahrtkostenabgeltung zu versteuern ist, hat der Arbeitgeber von der Möglichkeit der Pauschalversteuerung nach § 40 Abs. 2 EStG Gebrauch zu machen; eine Überwälzung der entrichteten Steuer auf den Angestellten ist unwirksam. Dies gilt auch, soweit eine kostenlose Beförderung (Abs. 3) als Sachbezug zu versteuern ist.

3.2 Verpflegungszuschuss

Ist der Angestellte ausschließlich aus beruflichen Gründen mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung abwesend, so erhält er einen Verpflegungszuschuss. Dieser beträgt bei einer Entfernung entsprechend Nr. 2.1 Satz 1 zwischen Betrieb und Arbeitsstelle

- bis 50 km 6,00 €, ab 1. Januar 2024 7,00 €
- von mehr als 50 km bis 75 km 7,00 €, ab 1. Januar 2024 8,00 €
- von mehr als 75 km 8,00 €, ab 1. Januar 2024 9,00 €

täglich. Bei Verwendung eines Routenplaners ist die Ermittlung der Entfernung nach der kürzesten Strecke zugrunde zu legen.

4. Arbeitsstellen ohne tägliche Heimfahrt

Arbeitet der Angestellte auf einer mindestens 75 km vom Betrieb entfernten Arbeitsstelle und beträgt der normale Zeitaufwand für seinen Weg von der Wohnung zur Arbeitsstelle mehr als 75 Minuten, so hat er folgende Ansprüche:

4.1 Wegezeitentschädigung

Für Wegezeiten im Sinne von § 5 Nr. 5 erhalten Angestellte, deren Tätigkeit unmittelbar mit derjenigen der gewerblichen Arbeitnehmer in Verbindung steht und deren Arbeitszeit an der Arbeitsstelle beginnt und endet, eine Wegezeitentschädigung. Diese beträgt bei einer Entfernung entsprechend Nr. 2.1 Satz 1 zwischen Betrieb und Arbeitsstelle von

- mehr als 75 km bis 200 km 9,00 €
- mehr als 200 km bis 300 km 18,00 €
- mehr als 300 km bis 400 km 27,00 €
- mehr als 400 km 39,00 €

für jede einzelne Strecke.

Der Anspruch besteht nur für tatsächlich zurückgelegte Wegstrecken und ist auf zwei Wegezeitentschädigungen je Kalenderwoche sowie die vom Arbeitgeber angeordneten An- und Abreisen begrenzt. Fahrten an Sonntagen können als solche am letzten Tag einer Kalenderwoche oder am ersten Tag der darauffolgenden Kalenderwoche berücksichtigt werden.

4.2 Verpflegungszuschuss

Für den Verpflegungsmehraufwand erhält der Angestellte einen Verpflegungszuschuss in Höhe von 24,00 € je Arbeitstag. Durch Betriebsvereinbarung kann der Verpflegungszuschuss auf bis zu 28,00 € je Arbeitstag erhöht werden. Kommt hierüber keine Einigung zustande, so entscheidet die Einigungsstelle nach Anrufung durch den Betriebsrat.

4.3 Unterkunft

Der Arbeitgeber hat dem Angestellten eine ordnungsgemäße Unterkunft (Baustellenunterkunft/Pension/Hotel) zu stellen. Dabei ist die Arbeitsstättenverordnung zu beachten.

Für Fahrten zwischen dieser Unterkunft und der Arbeitsstelle erhält der Angestellte eine Fahrtkostenerstattung nach Maßgabe der Nr. 3.1, sofern die Entfernung zwischen Unterkunft und Arbeitsstelle mehr als 10 km beträgt.

Der Verpflegungszuschuss nach Nr. 4.2 erhöht sich – mit Ausnahme bei Übernachtung in einer Baustellenunterkunft – um 4,00 € je Arbeitstag. Soweit der gewährte Verpflegungszuschuss zu versteuern ist, hat der Arbeitgeber von der Möglichkeit der Pauschalversteuerung Gebrauch zu machen.

4.4 An- und Abreise

Der Arbeitgeber hat den Angestellten kostenlos zur Arbeitsstelle zu befördern oder ihm die Fahrtkosten in Höhe von 0,20 € je gefahrenem Kilometer ohne Begrenzung zu erstatten. Das gilt auch für den unmittelbaren Wechsel zu einer anderen Arbeitsstelle und für die Rückfahrt zu seiner Wohnung nach Beendigung der Tätigkeit auf der Arbeitsstelle. Im Übrigen gilt Nr. 3.1.

4.5 Wochenendheimfahrten

Bei Wochenendheimfahrten erhält der Angestellte eine Fahrtkostenabgeltung nach Maßgabe der Nr. 3.1, wobei das Kilometergeld 0,20 € je gefahrenem Kilometer ohne Begrenzung beträgt.

Beträgt die Entfernung zwischen Betrieb und Arbeitsstelle mehr als 500 km, so ist der Angestellte nach Ablauf von jeweils vier Wochen Tätigkeit für einen Arbeitstag unter Fortzahlung seines Gehaltes in Zusammenhang mit einer Wochenendheimfahrt von der Arbeit freizustellen.

Dies gilt nicht, wenn die Wochenendheimfahrt auf Kosten des Arbeitgebers mit dem Flugzeug durchgeführt wird und die Kosten für die An- und Abfahrt zum bzw. vom Flughafen erstattet werden.

4.6 Wegfall des Verpflegungszuschusses

Bei Wochenendheimfahrten, Krankenhausaufenthalt oder unentschuldigtem Fehlen des Angestellten entfällt der Anspruch auf den Verpflegungszuschuss.